netzwerk zukunftsraum land

LE 14-20

Fachinformationsblatt

Geflügel-Elterntierhaltung

Stand 1. März 2021

HINWEIS ZUM INHALT: ohne Anspruch auf Verbindlichkeit der Angaben, da die nationale rechtliche Umsetzung noch in Entwicklung ist.

Fotos: iStock/georgeclerk, agrarfoto.com
Illustrationen: iStock/FrankRamspott

Netzwerk Zukunftsraum Land wird finanziert von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

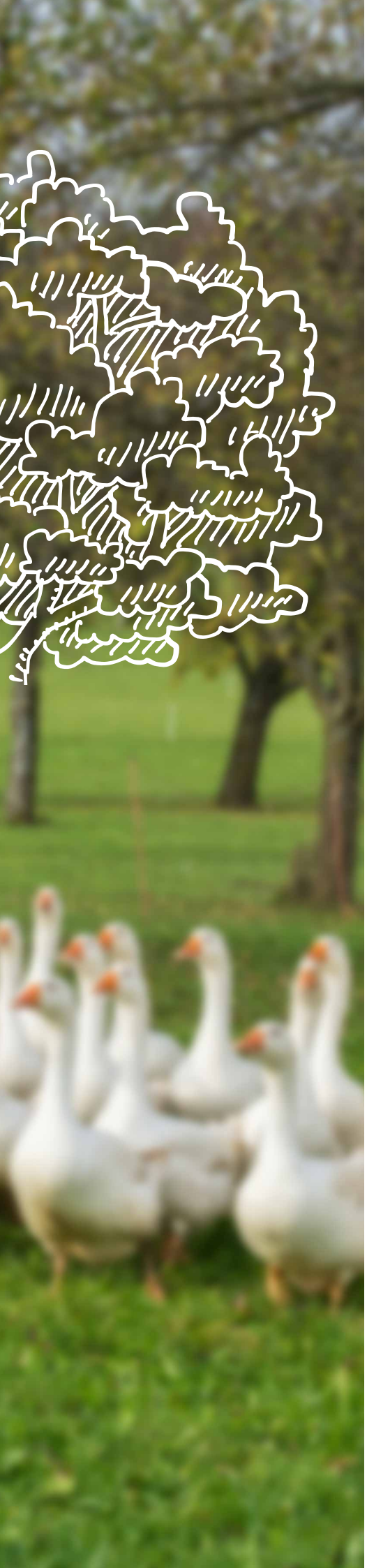

HINWEIS ZUM INHALT: ohne Anspruch auf Verbindlichkeit der Angaben, da die nationale rechtliche Umsetzung noch in Entwicklung ist.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Freigeländezugang bei Geflügel- und Enten-Elterntierhaltung

Für **Geflügel- und Enten-Elterntierbetriebe**, die gemäß den **Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008** Bruteier aus biologischer Produktion erzeugen, gelten grundsätzlich die Anforderungen dieser Verordnungen an die Legehennenhaltung.

Ab 1.1.2022 gelten die Bestimmungen der neuen Bio-Verordnung (EU) 2018/848. Der Zugang zu Freigelände ist darin wie folgt geregelt:

— **EU-VO 2018/848:** Anhang II, Teil II, Punkt 1.7.3: Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
— **EU-VO 2018/848:** Anhang II, Teil II, Punkt 1.9.4.4, lit. d): Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Legehennen und Mastgeflügel müssen bzw. muss jedoch während mindestens eines Drittels ihrer bzw. seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;
— **EU-VO 2018/848:** Anhang II, Teil II, Punkt 1.9.4.4, lit. e): die Tiere müssen vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen.
— **EU-VO 2018/848:** Anhang II, Teil II, Punkt 1.9.4.4, lit. f): abweichend von Nummer 1.6.5 gelten für Elterntiere [...] und bei Einhaltung der in Nummer 1.7.3 genannten Bedingungen hinsichtlich unionsrechtlich vorgesehenen Einschränkungen und Pflichten [...] Veranden als Freigelände und müssen in diesem Fall mit Maschendraht ausgestattet sein, um andere Vögel am Zugang zu hindern.
— **EU-VO 2018/848:** Anhang II, Teil II, Punkt 1.9.4.4, lit. h): Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen.
— **EU-VO 2018/848:** Anhang II, Teil II, Punkt 1.9.4.4, lit. k): soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben [...].

Dies bedeutet, dass durch die neue EU-Bio-VO für Geflügel-Elterntiere Veranden unter bestimmten Bedingungen als Freigelände gelten. Weiters gibt es betreffend Stallgröße eigene Bestimmungen.

Kaltscharrraum (Wintergarten)

Für die Beurteilung des Kaltscharraums in Hinblick auf die Berechnung von Besatzdichte, Mindeststall- und Mindestauslauffläche gilt Folgendes, gemäß

— **EU-DVO 2020/464**, Artikel 15 (1), lit. c): **die nutzbare Fläche der Veranda (=Kaltscharrraum) darf bei der Berechnung der Besatzdichte, der Mindeststallflächen und der Mindestaußenflächen**, die in Anhang I Teil IV festgelegt sind, **nicht berücksichtigt werden**. Ein zusätzlicher überdachter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht, kann jedoch bei der Berechnung der in Anhang I Teil IV festgelegten Besatzdichte und Mindeststallflächen berücksichtigt werden.

Weiters gilt gemäß der Definition

— **Richtlinie „Biologischer Produktion“ (Bio-RL)**, 2.1.4: Ein **Außen- oder Kaltscharrraum** bezeichnet einen überdachten, **nicht isolierten**, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und
  — während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
  — usw.

Nationale Umsetzung

Freigeländezugang

Die Erlässe **BMG-75340/0008-II/B/7/2010** (27.02.2010) und **BMASGK-75340/0010-IX/B/13/2018** (04.10.2018), wonach Geflügel- und Enten-Elterntiere Freigeländezugang in Form von befestigten und überdachten Außenscharräumen (Wintergärten) haben müssen, wurden mit Erlass des BMSGPK 2020-0.003.524 aufgehoben.

Somit gilt grundsätzlich:

— Eine Neueinstallung von Elterntierherden unter den bisher geltenden Bestimmungen (Ausnahmen) ist nicht mehr zulässig.
— Es sind die Haltungsanforderungen für Geflügel insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 einzuhalten.

Kaltscharrraum (Wintergärten)

Bisher zählt ein Kaltscharrraum nicht zur nutzbaren Fläche. Er ist in der nationalen Richtlinie „Biologische Produktion“ als eine unmittelbar an den Stallraum anschließende zusätzliche Stallreinrichtung mit Außenklimabedingungen definiert, die überdacht, aber nicht isoliert ist.

Der Kaltscharrraum soll den Tieren Tageslicht und Frischluft bieten und dient als geschützter Auslaufbereich (auch wichtig im Seuchenfall).

Ein Außenscharrraum ist für die Tiere von besonderer Bedeutung, weil die Tiere auch bei Schlechtwetter an die frische Luft kommen und somit ein Mindestmaß an Auslauf haben. Der Außenscharrraum muss während der Aktivitätsphase der Tiere (Lichttag) uneingeschränkt zugänglich sein.

Derzeit bedarf es noch inhaltlicher Änderungen in der nationalen Richtlinie „Biologische Produktion", um den Begriff „Kaltscharrraum" an die Vorgaben der neuen EU-Bio-VO anzupassen. Zudem sind noch notwendige Detailregelungen vorzunehmen, die technische und tierwohlrelevante Fragen zum Stallbau betreffen. Darüber hinaus sind in Zusammenhang mit Förderungen für den Stallbau noch Fragen offen. Die Bearbeitung diese Fragen in den entsprechenden Fachgremien ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Übergangsfristen

Wie für Geflügel allgemein ist auch für Geflügel-Elterntiere bereits ab dem Jahr 2020 bei der Neueinstallung einer Herde der Zugang zu **Grünauslaufflächen** verpflichtend.

Die Definition des **Kaltscharraumes** im Zuge der Errechnung der nutzbaren Stallfläche ist mit Geltungsbeginn der neuen EU-Bio-Verordnung mit 1.1.2022 relevant.